

(3) Für die Auszahlung der Jahresendprämien des Jahres 1971 sind die dazu festgelegten Regelungen in den unter Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften weiter anzuwenden.

Berlin, den 12. Januar 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

R a u c h f u ß
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Achte Durchführungsverordnung
zum Vertragsgesetz
— Wirtschaftsverträge
im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds —
vom 12. Januar 1972**

Die weitere Vervollkommnung der zwischenbetrieblichen Kooperation ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung einer effektiven Grundfondswirtschaft, insbesondere für die Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung im Rahmen der komplexen Grundfondsreproduktion. Das erfordert, die Wirksamkeit der Wirtschaftsverträge bei der Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds zu erhöhen. Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird daher folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt die wechselseitigen Leistungsbeziehungen der Betriebe bei der komplexen Reproduktion der Grundfonds, soweit sich aus speziellen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Sie gilt in der Kooperationskette bis zu den Vertragspartnern der Nachauftragnehmer.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt ferner für die Beziehungen der Investitionsauftraggeber zu den Betrieben, die Aufgaben der Investitionsauftraggeber im Rahmen der Erneuerung oder Erweiterung der Grundfonds wahrnehmen (Hauptauftraggeber).

(3) Für andere Wirtschaftsverträge geltende Bestimmungen finden Anwendung, wenn in dieser Durchführungsverordnung eine Regelung nicht getroffen wurde und sie der Art der Leistung sowie den Grundsätzen dieser Durchführungsverordnung Rechnung tragen. Diese Durchführungsverordnung findet keine Anwendung im Geltungsbereich der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II-Nr. 34 S. 255) sowie anderer für den Import erlassener Rechtsvorschriften.

§ 2

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

(1) Die Betriebe organisieren durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen ihre wechselseitigen Beziehungen im Rahmen der komplexen Grundfondsreproduktion, insbesondere zur Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung.

(2) Die Betriebe haben durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen zu gewährleisten, daß die Investitionen mit höchstem Nutzeffekt vorbereitet und durchgeführt werden. Über die Wirtschaftsverträge ist insbesondere Einfluß darauf zu nehmen, daß

- Rationalisierungsmaßnahmen effektiv vorbereitet und durchgeführt werden,
- eine schnelle Produktionswirksamkeit sowie die geplanten technischen und ökonomischen Kennzahlen der Investitionen erreicht werden,
- die Investitionen mit dem geringsten Aufwand realisiert werden,
- nutzungsfähige Anlagen und Bauwerke abgenommen werden.

(3) Über die Wirtschaftsverträge ist zu sichern, daß durch eine planmäßige Wartung und Instandsetzung eine ständige Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Grundmittel erreicht wird.

§ 3

Form der Wirtschaftsverträge

Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds bedürfen der Schriftform.

2. Abschnitt

**Wirtschaftsverträge
über grundfondswirtschaftliche Untersuchungen**

§ 4

V e r t r a g s a b s c h l u ß

(1) Der für die Reproduktion der Grundfonds verantwortliche Betrieb hat seine Beziehungen zu den Betrieben der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens sowie zu den wissenschaftlichen Einrichtungen, die die Durchführung von Untersuchungen mit dem Ziel der rationellen Nutzung der vorhandenen Grundfonds zum Gegenstand haben, auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen zu gestalten.

(2) Ist im Ergebnis grundfondswirtschaftlicher Untersuchungen eine Erneuerung oder Erweiterung der Grundfonds erforderlich, so haben die Betriebe der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens und die wissenschaftlichen Einrichtungen zur Vorbereitung der Investitionsentscheidung an der Ausarbeitung von